

Inkrafttreten:	1. April 2009
Stand:	15. April 2019
Auskunft bei:	Sekretariat der Leitung Akademische Dienste

WEISUNG

Verleihung der Ehrendoktorwürde der ETH Zürich

Die Rektorin der ETH Zürich, gestützt auf Art. 36 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008⁽¹⁾, erlässt folgende Weisung:

- **1.** Die Rechtsgrundlage für die Verleihung der Ehrendoktorwürde bildet Art. 20 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991⁽²⁾.
- **2.** Der Doktortitel ehrenhalber (honoris causa) der ETH Zürich lautet gemäss Art. 3 Abs. 2 der Doktoratsverordnung ETH Zürich wie folgt:

Doktorin/Doktor der Wissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. h.c. ETH Zürich)

- 3. Kriterien für die Verleihung der Ehrendoktorwürde
 - Anerkennung ausserordentlicher wissenschaftlicher Arbeiten und/oder bedeutender Leistungen in Fachgebiet, Wissenschaft, Lehre und Praxis oder Synthese zwischen Forschung und praktischer Arbeit.
 - Die Leistungen der zu ehrenden Person müssen in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise dokumentiert sein. Bei aussergewöhnlichen Persönlichkeiten kann von dieser Regelung abgewichen werden.
 - Die Ehrendoktorwürde wird grundsätzlich nur an Einzelpersonen verliehen. Bei Teamleistungen sowohl auf dem technischen wie auf dem rein wissenschaftlichen Sektor muss daher klar hervorgehen, dass die entsprechenden Resultate entscheidend durch deren persönliche Ideen oder durch eine Koordinationsleistung aussergewöhnlichen Ausmasses erzielt worden sind.

¹ **SR** 414.133.1, **RSETHZ** 340.31

² **SR** 414.110, **RSETHZ** 111

- 4. Einschränkungen für die Verleihung der Ehrendoktorwürde
 - Die Ehrendoktorwürde darf keinem aktiven Mitglied der Oberbehörde der ETH
 Zürich verliehen werden.
 - An Professorinnen und Professoren⁽³⁾ sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der ETH Zürich kann die Ehrendoktorwürde nicht verliehen werden für eine Arbeit, mit der sie ihren Titel erworben haben und solange sie an der ETH Zürich tätig sind oder wenn sie an der ETH Zürich emeritiert worden sind.
- 5. Die Anträge auf Verleihung der Ehrendoktorwürde müssen samt Beilagen spätestens an der letzten Sitzung der Departementsvorsteherkonferenz des Frühjahrssemesters vorliegen. Daher sind die Anträge von den Departementen spätestens zu Beginn des betreffenden Frühjahrssemesters abschliessend zu behandeln.

Die Anträge sind in Original bis spätestens am 30. April der Rektorin/dem Rektor zuzustellen. Die gesamte Korrespondenz und insbesondere die Namen der zu ehrenden Personen sind bis zum ETH-Tag, an welchem die Ehrendoktorwürde verliehen wird, vertraulich.

6. Bestandteile des Antrags⁽⁴⁾

- a) Antragsschreiben: Das Antragsschreiben wird von der Departementsvorsteherin/vom Departementsvorsteher eingereicht. Das Resultat der Abstimmung innerhalb des Departements ist zu erwähnen (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. a der Doktoratsverordnung).
- b) Referat: ETH-intern oder -extern.
- c) Korreferat: ETH-intern oder -extern.
- d) Laudatio in deutscher Sprache (zwei bis maximal vier Zeilen, die auf der Urkunde aufgeführt werden).
- e) Folgende Informationen über die zu ehrende Person:
 - Vorname(n) und Nachname und alle bereits erworbenen Titel, wie sie auf der Urkunde aufgeführt werden sollen;
 - Lebenslauf;
 - Korrespondenzadresse.

WSR Fhrendoktorwürde

-

³ Darin eingeschlossen sind auch Titularprofessorinnen und Titularprofessoren.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011, in Kraft seit 1.4.2011.

7. Die Rektorin/der Rektor:

- informiert die zu ehrende Person nach der Departementsvorsteherkonferenz über

die Ehrung und gibt ihr den Namen der zuständigen Departementsvorsteherin/des

zuständigen Departementsvorstehers bekannt;

- bittet die zu ehrende Person bis zum ETH-Tag um Stillschweigen gegenüber der

Öffentlichkeit.

Kopien dieser Korrespondenz gehen an die Departementsvorsteherin/den Departe-

mentsvorsteher.

Die organisatorischen und administrativen Einzelheiten zum Ablauf der Verleihung sind 8.

im Anhang geregelt.

9. Das Sekretariat der Leitung Akademische Dienste führt ein Gesamtverzeichnis der

Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren.

10. Diese Weisung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Weisung über

die Verleihung des Doktortitels ehrenhalber der ETH Zürich vom 13. November 1991.

Die Rektorin: Prof. Heidi Wunderli-Allenspach

Anhang

1. Organisatorisches

1.1. Grundsätzliches

- Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher ist für die nötigen Vorbereitungen für die Reise und Unterkunft der zu ehrenden Person und ihrer Begleitperson zuständig.
- Die Urkunde trägt die Unterschrift der Rektorin/des Rektors und der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers.
- In der Regel ist die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher Gastgeber/in am ETH-Tag und betreut die Gäste während ihres Aufenthalts.
- Ablauf der Ehrung: Die Ehrendoktorwürde wird durch die Rektorin/den Rektor verliehen. Zuerst wird die zu ehrende Person durch die Departementsvorsteherin/ den Departementsvorsteher vorgestellt. Die Vorstellungsrede soll maximal vier Minuten dauern. Sie wird ergänzt durch die Projektion eines Bildes sowie eines strukturierten Kurzlebenslaufes der zu ehrenden Person. Die Rektorin/der Rektor verliest nach der Vorstellungsrede die Laudatio und überreicht die Urkunde.

1.2 Termine und Ablauf⁽⁵⁾

his 20 Amril	Figurials and Automorphic and Character would be dis-	
bis 30. April	Einreichung der Anträge auf Verleihung der Ehrendoktorwürde an die	
	Rektorin/den Rektor	
	Kontrolle auf Vollständigkeit der Anträge durch das Sekretariat der Lei-	
	tung Akademische Dienste.	
Anfang Juni	Entscheid Departementsvorsteherkonferenz	
Ende Juni	Schriftliche Mitteilung an die geehrte Person	
	Kopie dieser Mitteilung an die Departementsvorsteherin/den Depar-	
	tementsvorsteher mit folgenden Beilagen:	
	 Vorinformation, welche Aufgaben auf die Departementsvor- 	
	steherin/den Departementsvorsteher zukommen, inkl. Fristen	
	Druckvorlage für die Urkunde	

Das Sekretariat der Leitung Akademische Dienste fasst alle weiteren Termine und Aufgaben in einem Schreiben ("Checkliste") zusammen, das anfangs Juli den zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern zugestellt wird.

_

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011, in Kraft seit 1.4.2011.

2. Kosten und Vergütung

- Der Bereich Hochschulkommunikation übernimmt die Spesen der zu ehrenden Person und deren Begleitperson für Reise, Unterkunft und Verpflegung bis maximal:
 - Fr. 4'000.- (An- und Rückreise innerhalb Europa); oder
 - Fr. 7'000.- (An- und Rückreise Übersee)
- Das Mittagessen am ETH-Tag wird von der Rektorin/vom Rektor übernommen.

Für darüber hinausgehende Kosten ist das jeweilige Departement zuständig.

3. Weitere Auskünfte erteilen:

- Zur Departementsvorsteherkonferenz:
 Generalsekretariat, Tel. 044 / 632 20 20
- Zu den Ehrungen am ETH-Tag:
 Sekretariat der Leitung Akademische Dienste, Tel. 044 / 632 20 75